

Entwurf
Deutscher Rechnungslegungsstandard Nr. 3 –
10
(E-DRS 3 – 10)

Segmentberichterstattung für Kreditinstitute

Stand: 2. November 1999

Alle interessierten Personen und Organisationen sind zur
Stellungnahme bis
Freitag, den 17. Dezember 1999 aufgefordert.

Alle per E-Mail oder auf Diskette eingehenden Stellungnahmen
werden auf unserer Homepage veröffentlicht, sofern die
Veröffentlichung nicht ausdrücklich abgelehnt wird.

Deutscher Standardisierungsrat
DRSC e.V.,
Charlottenstraße 59, 10117 Berlin ab 5.11.1999
Tel: +49 (0)30 / 20 64 12-0
Fax: +49 (0)30 / 20 64 12-(noch offen)
E-mail: info@drsc.de

Gotenstraße 163, 53175 Bonn bis 15.12.1999
Tel.: +49 (0)228 / 3 77 11 30
Fax: +49 (0)228 / 3 77 11 31
E-mail: h.biener@ndh.net

Deutscher Standardisierungsrat (DSR)

Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkung

Abkürzungsverzeichnis

Entwurf Deutscher Rechnungslegungsstandard Nr. 3 – 10 (DRS 3-10) Segmentberichterstattung für Kreditinstitute

Gegenstand und Geltungsbereich	1- 3
Definitionen	4-17
Bestimmung der anzugebenden Segmente und aufzuteilenden Segmentdaten	18-28
Angabepflichten	29-38

Vorbemerkung

Deutscher Standardisierungsrat

Der Deutsche Standardisierungsrat (DSR) hat den Auftrag, Grundsätze für eine ordnungsmäßige Konzernrechnungslegung zu entwickeln, den Gesetzgeber bei der Fortentwicklung der Rechnungslegung zu beraten und die Bundesrepublik Deutschland in internationalen Rechnungslegungsgremien zu vertreten. Er hat sieben Mitglieder, die vom Verwaltungsrat des Deutschen Rechnungslegungs Standards Committee e.V. (DRSC) als unabhängige und auf den Gebieten der nationalen und internationalen Rechnungslegung ausgewiesene Fachleute bestimmt werden.

Anwendungshinweis

Die Standards zur Konzernrechnungslegung werden vom Deutschen Standardisierungsrat nach sorgfältiger Prüfung aller maßgeblichen Umstände, insbesondere der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der eingegangenen Stellungnahmen, nach Durchführung von Anhörungen in öffentlicher Sitzung beschlossen. Wenn die Standards in deutschsprachiger Fassung vom Bundesministerium der Justiz nach § 342 Abs. 2 HGB bekanntgemacht worden sind, haben sie die Vermutung für sich, Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung der Konzernrechnungslegung zu sein. Da Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung gewährleisten sollen, dass die Gesetze ihrem Sinn und

Zweck entsprechend angewendet werden, unterliegen sie einem stetigen Wandel. Es ist daher jedem Anwender zu empfehlen, bei einer Anwendung der Standards sorgfältig zu prüfen, ob diese unter Berücksichtigung aller Besonderheiten im Einzelfall der jeweiligen gesetzlichen Zielsetzung entspricht.

Copyright

Das urheberrechtliche Nutzungsrecht an diesem Standard steht dem Deutschen Rechnungslegungs Standards Committee e. V. zu. Der Standard ist einschließlich seines Layouts urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung einschließlich der Vervielfältigung und Verbreitung, der ganzen oder teilweisen Übersetzung sowie der ganzen oder teilweisen Speicherung, Verarbeitung, Vervielfältigung, Verbreitung oder sonstigen Nutzung für elektronische Speicher- und Verbreitungsmedien, die nicht durch das Urheberrechtsgesetz gestattet ist, ist ohne ausdrückliche Zustimmung des DRSC e. V. unzulässig und strafbar. Werden Standards nach ihrer amtlichen Bekanntmachung wiedergegeben, dürfen diese inhaltlich nicht verändert werden. Außerdem ist unter Angabe der Quelle darauf hinzuweisen, dass es sich um den Deutschen Rechnungslegungsstandard Nr. 3-10 (DRS Nr. 3-10) des Deutschen Standardisierungsrates (DSR) handelt. Jeder Anwender kann sich bei richtiger Anwendung auf die Beachtung des DRS Nr. 3-10 berufen. Der DRSC e. V. behält sich vor, dieses Recht Anwendern zu versagen, die nach Auffassung des DSR Standards fehlerhaft anwenden.

Herausgeber

Herausgeber ist das Deutsche Rechnungslegungs Standards Committee e.V., Charlottenstrasse 59, D-10117 Berlin, Tel. 0049 (0) 30 20 64 12 0, Fax: 0049 (0) 30 20 64 12 15.

Verantwortlich im Sinne des Presserechts ist [Liesel Knorr](#), Generalsekretärin des DRSC e.V.

Abkürzungsverzeichnis

AktG	Aktiengesetz
Art	Artikel
DRS	Deutscher Rechnungslegungsstandard (Bei Verweis auf bestimmte Tz werden diese der Nummer des Standards nach

	Punkt angefügt)
DRSC	Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e.V.
DSR	Deutscher Standardisierungsrat
EG-RL	Richtlinie(n) der Europäischen Gemeinschaften
EU	Europäische Union
GuV	Gewinn- und Verlustrechnung
HGB	Handelsgesetzbuch
IAS	International Accounting Standard(s)
IASC	International Accounting Standards Committee
Tz	Textziffer, Textziffern
US GAAP	United States – Generally Accepted Accounting Principles

Deutscher Rechnungslegungsstandard Nr. 3 – 10 Segmentberichterstattung für Kreditinstitute

Grundsätze sind fettgedruckt. Sie werden durch die nachfolgenden normal gedruckten Textstellen erläutert. Bei der Anwendung des Standards ist der Grundsatz der Wesentlichkeit zu beachten.

Gegenstand und Geltungsbereich

- 1. Dieser Standard ergänzt DRS 3 branchenspezifisch für Kreditinstitute. Die Vorschriften des allgemeinen Standards zur Segmentberichterstattung DRS 3 sind analog auf Kreditinstitute anzuwenden, es sei denn, dieser Standard bestimmt etwas anderes.**
- 2. Der Standard ist anzuwenden von Kreditinstituten, die eine Segmentberichterstattung nach § 297 Abs. 1 HGB erstellen.**
3. Die Vergleichbarkeit der Rechnungslegung der Kreditinstitute wird gefördert, wenn Kreditinstitute, die § 292a HGB in Anspruch nehmen, diesen Standard anwenden. Mutterunternehmen, die im Rahmen ihres Konzernabschlusses eine Segmentberichterstattung freiwillig erstellen, wird aus den vorgenannten Gründen empfohlen, diesen Standard zu beachten.

Definitionen

4. **Segmenterträge** im Sinne des DRS 3.8 sind für Kreditinstitute die Gesamtsumme der folgenden segmentbezogenen Bestandteile:

- Zinserträge
- Provisionserträge
- Nettoertrag/Nettoaufwand aus Finanzgeschäften
- Sonstige betriebliche Erträge

Bei Kreditinstituten, deren Segmentberichterstattung auf internen Zahlen basiert, sind die Segmenterträge analog abzugrenzen.

5. **Segmentaufwendungen** im Sinne des DRS 3.8 sind für Kreditinstitute die Gesamtsumme der folgenden segmentbezogenen Bestandteile:

- Zinsaufwendungen
- Risikovorsorge
- Provisionsaufwendungen
- Verwaltungsaufwendungen
- Sonstige betriebliche Aufwendungen

Bei Kreditinstituten, deren Segmentberichterstattung auf internen Zahlen basiert, sind die Segmentaufwendungen analog abzugrenzen.

6. Das **Segmentergebnis** errechnet sich durch Subtraktion der Segmentaufwendungen von den Segmenterträgen.

7. Kreditinstitute können zusätzlich die weiteren Erträge bzw. Aufwendungen gemäß § 340f HGB berücksichtigen.

8. Das **Segmentvermögen** ist mindestens die Gesamtsumme der nachfolgenden Bestandteile abzüglich der damit verbundenen Risikovorsorge (Nettogröße), bei direkter Zuordnung oder Zuordnung auf Basis eines sinnvollen Schlüssels:

- Barreserve
- Forderungen an Kreditinstitute
- Forderungen an Kunden
- Handelsaktiva

Bei Kreditinstituten, deren Segmentberichterstattung auf internen Zahlen basiert, ist das Segmentvermögen analog abzugrenzen.

9. Unter **Handelsaktiva** sind Wertpapiere und derivative Finanzinstrumente mit positivem Marktwert zu verstehen, die organisatorisch von einer Handelsabteilung verantwortet werden.

10. **Segmentsschulden** sind mindestens die Gesamtsumme nachfolgender Bestandteile, bei direkter Zuordnung oder Zuordnung auf Basis eines sinnvollen Schlüssels:

- Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten
- Verbindlichkeiten gegenüber Kunden
- Verbriefte Verbindlichkeiten
- Handelspassiva

Bei Kreditinstituten, deren Segmentberichterstattung auf internen Zahlen basiert, sind die Segmentsschulden analog abzugrenzen.

11. Unter **Handelspassiva** sind Verpflichtungen aus Leerverkäufen und negative Marktwerte derivativer Finanzinstrumente zu verstehen, die organisatorisch von einer Handelsabteilung verantwortet werden.

12. **Bankaufsichtsrechtliche Risikopositionen sind Risikoaktiva und Marktrisikopositionen. Entsprechend § 4 Grundsatz I gemäß § 10 KWG umfassen Risikoaktiva die Bilanzaktiva und außerbilanzielle Geschäfte einschließlich bestimmter Derivate. Marktrisikopositionen sind entsprechend § 5 Grundsatz I gemäß § 10 KWG die Handelsbuch-Risikopositionen, die Währungsgesamtposition sowie die Rohwarenposition.**
13. **Hybrides Kapital umfasst bankaufsichtsrechtliches Ergänzungskapital, darunter Nachrangkapital wie nachrangige Verbindlichkeiten, Genußrechte sowie bankaufsichtsrechtliches Kernkapital, z.B. Vermögenseinlagen stiller Gesellschafter.**
14. **Das regulatorische Kapital umfaßt das nach bankaufsichtsrechtlichen Vorschriften (KWG, Basler Ausschuss) ermittelte Kapital.**
15. **Das ökonomische Kapital ist für Zwecke dieses Standards der Betrag, der aus betriebswirtschaftlicher Sicht notwendig ist, unerwartete Verluste aus Markt-, Adressen-ausfall- und sonstigen Risiken abzudecken.**
16. **Der Anlagenutzen errechnet sich aus dem allokierten Kapital (bilanzielles, regulatorisches oder ökonomisches Kapital) und dem zugrunde gelegten Zinssatz.**
17. **Die Aufwand/Ertrag-Relation ist der segmentbezogene Quotient aus Verwaltungs-aufwand und dem laufenden Ertragsüberschuss (Zinsüberschuss, Provisionsüberschuss, Handelsergebnis sowie Saldo der Sonstigen betrieblichen Erträge/Aufwendungen).**

Bestimmung der anzugebenden Segmente und aufzuteilenden Segmentdaten

18. Die Segmentierung soll die interne Organisations- bzw. Berichtsstruktur eines Kreditinstituts widerspiegeln; die einzelnen Segmente weisen dabei eine homogene Chancen- und Risikostruktur

auf. Damit unterscheiden sich der Risk and Reward Approach und der Management Approach für Kreditinstitute nicht.

19. Die interne Organisations- und Berichtsstruktur und damit die Chancen- und Risikostruktur eines Kreditinstituts bestimmen dessen primäres und sekundäres berichtspflichtiges Segment. Werden die interne Organisationsstruktur sowie die Chancen und Risiken im wesentlichen von den Produkten und Dienstleistungen bestimmt, bilden die Geschäftsfelder die primären berichtspflichtigen Segmente und die geographischen Tätigkeitsgebiete die sekundären berichtspflichtigen Segmente (et vice versa).
20. **Es sind die Zahlen des externen Rechnungswesens den einzelnen Segmenten zuzuordnen. Sofern der Steuerung des Kreditinstituts davon abweichende interne Zahlen zugrundeliegen, können diese für die Segmentierung herangezogen werden. In diesem Fall ist in einer gesonderten Überleitungsspalte eine Überleitung der internen auf die externen Zahlen vorzunehmen. Die Überleitung ist zu erläutern. Der Ausweis der Segmentzahlen erfolgt vor Konsolidierung. Die ausgewiesenen Bestandsgrößen und die ausgewiesenen Stromgrößen haben miteinander zu korrespondieren.**
21. **Die Aufspaltung des Zinsüberschusses auf die einzelnen Segmente erfolgt zu internen Steuerungs Zwecken üblicherweise entweder nach der Marktzinsmethode oder auf Basis eines Barwertkonzeptes. Die für interne Zwecke verwendete Methode ist für die Segmentberichterstattung zu übernehmen und zu erläutern. Die Höhe des verrechneten Anlagenutzens sowie der zugrunde gelegte Zinssatz ist dabei anzugeben.**
22. **Eine auf Standardrisikokosten basierende Segmentberichterstattung ist in einer gesonderten Überleitungsspalte auf Ist-Risikokosten überzuleiten.**
23. **Die Länderwertberichtigungen und Pauschalwertberichtigungen sind den einzelnen Segmenten zuzuordnen. Begründete Ausnahmefälle, in denen ein eindeutiger Segmentbezug fehlt, sind zu erläutern. Der nicht zugeordnete Betrag ist anzugeben und in die Überleitungsspalte aufzunehmen.**
24. **Weicht der interne Konsolidierungskreis vom externen Konsolidierungskreis ab, so ist auf diese Abweichung hinzuweisen. Die sich ergebenden Unterschiedsbeträge sind in die Überleitungsspalte aufzunehmen.**

25. **Zur Einschätzung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit eines Kreditinstituts ist die Kenntnis der Rentabilität des eingesetzten Kapitals erforderlich, da das Kapital bei Kreditinstituten Engpassfaktor ist. Hierzu ist das Kapital im Sinne einer Kapitalzuordnung auf die einzelnen Segmente zu verteilen (allokiertes Kapital). In Abhängigkeit von der zu internen Steuerungszwecken verwendeten Methode ist dabei entweder das bilanzielle Eigenkapital, das regulatorische Kapital oder das ökonomische Kapital auszuweisen.**
26. Die Zuordnung des Kapitals zu bestimmten Risikopositionen entsprechend der bankaufsichtlichen Handhabung hat den Vorteil der besseren Vergleichbarkeit mit anderen Kreditinstituten. Beim Ausweis des regulatorischen Kapitals sollte die Verteilung entsprechend den im Segment zugeordneten bankaufsichtsrechtlichen Risikopositionen erfolgen. Die Ermittlungsgrundlage (KWG, Basler Ausschuss) ist anzugeben und die Zuordnung ist zu erläutern.
27. Erfolgt eine Zuordnung des ökonomischen Kapitals zu den einzelnen Segmenten, so hat dies den Vorteil der besseren Risikoabbildung aufgrund der Verwendung interner Berechnungsverfahren. Die Berechnungsgrundlagen sind offenzulegen sowie die zugrundeliegenden Methoden und Annahmen zu erläutern.
28. **Bei der Wahl des regulatorischen oder des ökonomischen Kapitals ist der Unterschiedsbetrag der betreffenden Kapitalgröße zu dem bilanziellen Eigenkapital anzugeben und zu erläutern.**

Angabepflichten

29. Die Angabepflichten und -empfehlungen von DRS 3.27-45 gelten, abgesehen von den nachfolgenden bankspezifischen Ergänzungen, auch für Kreditinstitute.
30. **Konzerninterne Erträge und Aufwendungen, die im Rahmen der Konzernbilanzierung eliminiert werden, sind in der Überleitungsspalte überzuleiten. Wesentliche oder ungewöhnliche Posten sind zu erläutern.**

31. Für Kreditinstitute resultiert hieraus kein gravierendes Problem. Entsprechend der internen Steuerung werden Segmente teilweise als Cost-Center, teilweise als Profit-Center geführt. Bei Cost-Center-Führung findet ein interner Kostentransfer zwischen dem Segment des Leistungserstellers und dem Segment des Leistungsempfängers statt. Bei Profit-Center-Führung erfolgt ein entsprechender Ertragstransfer. Für diese Beziehungen ist eine Konsolidierung nicht erforderlich. Für Zwecke der Segmentberichterstattung sind die Kosten beim Leistungsempfänger bzw. die Erträge beim Leistungsersteller auszuweisen.
32. Werden für den Leistungsersteller Erträge und für den Leistungsempfänger Kosten erfaßt, sind die Angaben pro Segment um die internen Leistungsbeziehungen zu hoch. Bei wesentlichen Leistungsverflechtungen wird empfohlen, für jedes Segment die internen Erträge und die internen Kosten gesondert von den externen auszuweisen.
33. Der Offenlegungspflicht für interne Erträge gemäß DRS 3.29 steht es nicht entgegen, interne Geschäfte eines Kreditinstituts, die im üblichen Geschäftsgang anfallen und zu Marktkonditionen abgeschlossen sind, nicht gesondert auszuweisen, da diese Geschäfte alternativ über den Markt abgeschlossen werden könnten.
34. **Kreditinstitute können auf eine Zuordnung von Abschreibungen auf Sachanlagevermögen zum Segmentvermögen verzichten. Deswegen kann der Einzelausweis von Investitionen in Sachanlagevermögen unterbleiben.**
35. Der Ausweis von Investitionen in Sachanlagevermögen führt bei einem Kreditinstitut in der Regel aufgrund des Wesentlichkeitsgrundsatzes zu keiner sinnvollen Aussage.
36. **Für jedes primäre berichtspflichtige Segment sind folgende Größen gesondert auszuweisen:**
- Zinsüberschuss
 - Risikovorsorge
 - Provisionsüberschuss
 - Nettoertrag/Nettoaufwand aus Finanzgeschäften
 - Verwaltungsaufwand
 - Saldo der sonstigen betrieblichen Aufwendungen und Erträge
 - Ergebnis nach Risikovorsorge
 - Segmentvermögen
 - Segmentverbindlichkeiten

- Risikopositionen
- Allokierendes Kapital
- Zahl der Mitarbeiter
- Rentabilität des allokierten Kapitals
- Aufwand-/Ertrag-Relation

Mit Ausnahme der Aufwand-/Ertrag-Relation sind die einzelnen Positionen auf die entsprechenden Gesamtwerte des Konzerns überzuleiten.

37. Für jedes sekundäre berichtspflichtige Segment sind folgende Größen gesondert auszuweisen:

- Ergebnis vor Risikovorsorge
- Risikovorsorge im Kreditgeschäft
- Ergebnis nach Risikovorsorge
- Segmentvermögen oder Risikopositionen
- Segmentverbindlichkeiten oder allokiertes Kapital
- Zahl der Mitarbeiter
- Aufwand-/Ertrag-Relation

Mit Ausnahme der Aufwand-/Ertrag-Relation sind die einzelnen Positionen auf die entsprechenden Gesamtwerte des Konzerns überzuleiten.

38. Bei Änderungen der Struktur einzelner Segmente ist die Vergleichbarkeit durch entsprechende Datenanpassung des Vorjahres in Übereinstimmung mit DRS 3.46 herzustellen, zumindest jedoch zu erläutern.